Satzung der Mülheimer Ruder-Gesellschaft e.V.

Club- u. Bootshaus Mülheim a. d. Ruhr, Mendener Straße 74

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Flagge 4

§2 Zweck des Vereins 4

§3 Gemeinnützigkeit 4

§4 Mitgliedschaft 5

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder 6

§6 Aufnahmebetrag, Beiträge und Umlagen 7

§7 Datenschutz 7

§8 Beendigung der Mitgliedschaft 7

§9 Organe des Vereins 9

§10 Mitgliederversammlung 9

§11 Vorstand 10

§12 Der Ältestenrat 12

§13 Rechnungsprüfung 13

§14 Satzungsänderung 13

§15 Auflösung 13

§16 Schlussbestimmungen 14

Satzung der Mülheimer Ruder-Gesellschaft e.V

Präambel

Die Mülheimer Ruder-Gesellschaft e.V. (nachfolgend „MRG“ oder „Verein“) gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionstragenden sowie aller sonstigen Mitarbeitenden orientieren.

(1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die MRG bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, wahrt und fördert die ethischen Werte sowie das bürgerschaftliche Engagement im Sport. Sie steht für Fairness und Kameradschaft im Sport. Sie tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und bekennt sich zum NADA-Code der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA).

(3) Die MRG ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen - insbesondere Homofeindlichkeit, Antisemitismus, Sexismus, Ableismus und Klassismus - entschieden entgegen. Sie tritt interpersoneller Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung, entgegen. Entsprechendes Fehlverhalten wird nicht toleriert und kann sanktioniert werden.

(4) Wir respektieren die Freiheit unserer Vereinsmitglieder, ihre persönliche Meinung, Weltanschauung und Glaubensfreiheit zu äußern, unter Berücksichtigung der o.g. Grundsätze und der Wahrung von Respekt für die Würde und Vielfalt von Menschen und Meinungen.

(5) Die MRG verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

(6) Die MRG, ihre Amts- und Funktionstragenden sowie Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Menschen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen ein.

(7) Die MRG, ihre Amts- und Funktionstragenden sowie Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und initiieren Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor

jeglicher Form von Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein Schutzkonzept, welches insbesondere die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für relevante Tätigkeiten, einen Ehrenkodex sowie die Benennung von Ansprechpersonen regelt.

(8) Die MRG befürwortet und fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Sie verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

(9) Die MRG verpflichtet sich, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt in das Vereinsleben einzubeziehen. Sie fördert Barrierefreiheit bei Sportstätten, Zugängen, Veranstaltungen und Informationsangeboten sowie die barrierefreie Kommunikation. Der Verein strebt an, körperliche, sinnliche und kommunikative Barrieren systematisch zu beseitigen und fördert die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

(10) Die MRG fördert die gleichberechtigte und aktive Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in allen Bereichen des Vereinslebens. Sie schafft Strukturen, die soziale, sprachliche und kulturelle Barrieren abbauen, und sorgt für Zugänge, die unabhängig von Herkunft, Sprache, Religion oder Aufenthaltsstatus offenstehen.

(11) Die MRG verfolgt das Ziel, rechtswidriges oder nicht satzungskonformes Verhalten bestenfalls zu verhindern, in jedem Fall jedoch umfassend aufzuklären und abzustellen. Dabei ist sie auf die vertrauensvolle Mithilfe von hinweisgebenden Personen angewiesen, deren Schutz sie vor diesem Hintergrund sicherstellen will. Der Vorstand stellt zu diesem Zweck einfach zugängliche Meldemechanismen zur Verfügung.

(12) Sofern in dieser Satzung von schriftlichen Vorgängen die Rede ist, ist auch eine gleichwertige elektronische Form des Vorgangs zulässig. Formgerecht eingereicht ist ein elektronisches Dokument nur, wenn es die Anforderungen an die schriftliche Form erfüllt und das verwendete Format gängig ist und vom Empfänger gelesen werden kann.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Flagge

(1) Der Verein trägt den Namen "MÜLHEIMER RUDER-GESELLSCHAFT e.V.“ (MRG).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr, Nordrhein-Westfalen, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Flagge der Gesellschaft ist blau-weiß-blau. Sie zeigt zwischen zwei blauen Querstreifen im weißen Felde die Buchstaben MRG in blauer Schrift.

(5) Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Flagge.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports, sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

 a) die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs für alle Alters- und Leistungsklassen,

 b) die Teilnahme an und Ausrichtung von Wettkämpfen, Regatten, Wanderfahrten und sportlichen Veranstaltungen,

 c) die Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern, Trainerinnen und Trainern sowie ehrenamtlich Tätigen,

 d) die Pflege und Instandhaltung der Sportanlagen und des Bootsmaterials.

(3) Jeder Mensch ist herzlich willkommen, unabhängig von seinen individuellen Merkmalen oder Hintergründen. Der Verein strebt danach, eine vielfältige und integrative Gemeinschaft zu sein, in der alle Mitglieder gleichermaßen respektiert werden.

(4) Der Verein fördert die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies, wertebasiertes Aufwachsen ermöglichen.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Dem Vereinszweck dienen sämtliche dem Verein gehörenden Vermögenswerte wie Grundstück, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein kann bestehen aus:

 a) ordentlichen Mitgliedern (z.B. aktive Mitglieder, Familienmitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende)

 b) außerordentlichen Mitgliedern (z.B. passive oder unterstützende Mitglieder)

(2) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei nicht volljährigen Bewerbern ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) Bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag kann der Vorstand den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung des Bootsmaterials bzw. der sportlichen Einrichtungen gestatten.

(5) Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Bewerber eine Entscheidung des Ältestenrates verlangen. Für die Aufnahme ist dann eine ¾-Mehrheit erforderlich.

(6) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung eine andere vorgenannte Form der Mitgliedschaft wählen, wenn keine andere Satzungsbestimmung die Ummeldung ausschließt. Ummeldungen sind nur zu jedem Kalenderquartalsbeginn zulässig.

(7) Personen, die sich um den Verein oder den Rudersport in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Gäste mitzubringen und die bewirtschafteten Räume des Club- und Bootshauses im Rahmen der Hausordnung zu nutzen.

(2) Ausschließlich die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Benutzung des Bootsparks und der sportlichen Einrichtungen im Rahmen der Ruderordnung bzw. ergänzender Bestimmungen.

(3) Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen, das Wort nehmen und Anträge stellen.

(4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung und in Ämter wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

(5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Entscheidungen, die ein Mitglied selbst betreffen, ruht dessen Stimmrecht.

(6) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge und Umlagen fristgerecht zu entrichten.

(7) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, der Ordnungen des Vereins und seines Schutzkonzepts vor Gewalt im Sport zu beachten und einzuhalten. Alle Mitglieder sind berechtigt und werden ermutigt, Hinweise auf mutmaßliche Verstöße mündlich, schriftlich oder elektronisch an den Vorstand oder - unter Wahrung der Anonymität - an den Ältestenrat zu melden. Das jeweilige Gremium gewährleistet vertrauliche und faire Verfahren und schützt Personen, die in gutem Glauben Meldung erstatten.

(8) Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane sowie der Mitarbeiter des Vereins sind zu beachten und zu befolgen.

(9) Mitglieder, die schuldhaft gegen die in (6) bis (8) aufgeführten Regelungen verstoßen oder den in dieser Satzung verankerten Werten zuwider handeln, können mit Vereinsstrafen belangt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt grobe Fahrlässigkeit, soweit nichts anderweitiges bestimmt ist.

(10) Als Vereinsstrafen können auf Beschluss des Vorstandes verhängt werden:

a. Verwarnungen,
b. Verweise,
c. Ordnungsgelder von im Einzelfall bis zu 500,00 €,
d. befristete oder gänzliche Ausschlüsse vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
e. Hausverbote,

f. Vereinsausschluss gemäß §8(4)-(10).

(11) Bis auf den Vereinsausschluss können diese Maßnahmen einzeln oder auch nebeneinander verhängt werden. Hiergegen kann das betroffene Mitglied den Ältestenrat anrufen, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§6 Aufnahmebetrag, Beiträge und Umlagen

(1) Die Mitglieder, ausgenommen Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(2) Neuaufgenommene Mitglieder müssen mit der ersten Beitragszahlung einen einmaligen Aufnahmebetrag entrichten. Von dem Aufnahmebetrag sind nur Mitglieder befreit, die Mitglied eines weiteren Rudervereins sind, sowie Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Elternteile Mitglieder des Vereins sind.

(3) Beiträge sind jeweils im Voraus fällig.

(4) Die Höhe der Aufnahmebeträge und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung aufgeführt.

(5) Zur Erfüllung dringender Vereinsaufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

(6) Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen auf begründeten schriftlichen Antrag des Mitgliedes, Aufnahmebetrag, Beiträge oder Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§7 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie das Widerspruchsrecht.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Abkürzung der Kündigungsfrist bewilligen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

(4) Ein Mitglied kann zudem durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten;

b. bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;

c. bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines;

d. bei grob unsportlichem Verhalten;

e. bei einem Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder die im Schutzkonzept des Vereins zum Schutz vor Gewalt im Sport vorgesehenen Verhaltensregeln;

f. bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dieses ist insbesondere gegeben bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, sowie von Verstößen gegen die dieser Satzung verankerten Werte und normierten Grundsätze.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder jedes Mitglied.

(6) Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Frist von mindestens vierzehn Tagen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(7) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt und wird mit Zugang, spätestens aber eine Woche nach Aufgabe zur Post wirksam.

(8) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung beim Ältestenrat schriftlich durch eingeschriebenem Brief Einspruch einlegen. Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss, nachdem er vorher dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Aussprache gegeben hat.

(9) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

(10) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§9 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) der Ältestenrat,

d) die Rechnungsprüfer.

(2) Der Verein strebt an, die Vielfalt seiner Mitglieder auch in der Besetzung seiner Organe widerzuspiegeln. Bei Wahlen und Berufungen wird auf eine ausgewogene Repräsentation hinsichtlich Geschlecht, Alter und Herkunft geachtet.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes oder des Ältestenrats gehören. Dies sind im Besonderen:

a) Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer für mindestens zwei Jahre,

b) Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, des Ältestenrates oder der Rechnungsprüfer,

c) Festsetzung der Beiträge für die Beitragsordnung und von Umlagen,

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins,

e) Genehmigung des Haushaltsplans,

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gemäß §4(7).

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, statt. Zur Tagesordnung gehören:

a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes,

b) Berichtes der Rechnungsprüfer,

c) Entlastung des Vorstandes,

d) alle 2 Jahre Neuwahlen des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,

e) Genehmigung des Voranschlages zum Jahreshaushalt,

f) Verschiedenes.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder verpflichtend, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Die Form der Durchführung wird vom Vorstand bei der Einberufung festgelegt.

(6) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Die Versammlungsleitung obliegt der/dem/den Vorsitzenden.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(9) Ein Beschluss, der ein Recht oder eine Rechtspflicht des Vereins oder eines Mitgliedes betrifft, ist nur wirksam, wenn sein Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet war.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss 10 Jahre aufbewahrt werden.

§11 Vorstand

(1) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder und unbeschränkt geschäftsfähig sein. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, mindestens jedoch aus:

a) dem/der Vorsitzenden oder alternativ zwei gleichberechtigten Vorsitzenden

b) dem Vorstandsmitglied für Finanzen

c) dem Vorstandsmitglied für Sport

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die internen Regelungen der Vertretung sind der Geschäftsordnung des Vorstandes vorbehalten.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abstimmung kann auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss durch geheime Wahl erfolgen.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand erlässt die für den Vereinsbetrieb notwendigen Ordnungen (z.B. Ruder-, Haus-, Jugend-, Beitrags-, Geschäftsordnung, Schutzkonzept vor Gewalt im Sport etc.). Diese sind für Mitglieder ebenso bindend wie die Satzung.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen Sanktionen gemäß §5(10) zu erteilen.

(8) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann Ausgaben bis zum Einzelwert von EUR 30.000,- selbstständig beschließen. Höhere Ausgaben sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, welche von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(10) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Fachwarte für bestimmte Aufgabenbereiche berufen (z.B. Bootswart), die einen Beirat bilden. Die Fachwarte vertreten in ihren Aufgabenbereichen den Vorstand gegenüber den Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder, zu denen auch der von der Jugendversammlung gewählte Jugendsprecher gehört, haben Sitz und beratende Funktion im geschäftsführenden Vorstand.

(11) Sitzungen des Vorstandes werden durch eine/n Vorsitzende/n einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Tag. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden kann die Vorstandssitzung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Verhinderung muss vorher dem Vorstand angezeigt werden.

(12) In der Regel tagt der Vorstand 14-tägig. Mitglieder des Beirates können teilnehmen. Gäste können von Vorstandsmitgliedern eingeladen werden.

(13) Die Sitzungsleitung obliegt einer/m Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit einem von ihr/ihm bestimmten Vorstandsmitglied. Ist auch dieses nicht anwesend, wird die Sitzungsleitung mehrheitlich gewählt.

(14) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er von einer/einem Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes fristgerecht eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(15) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung bzw. des Vorstandsmitgliedes „Fachbereich Sport“, wenn andernfalls keine Eindeutigkeit zu erzielen ist.

(16) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen in Präsenz, virtuell (Videokonferenz) oder in hybrider Form sowie im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§12 Der Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zehn Jahre ununterbrochen angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und setzt den Vorstand davon in Kenntnis.

(3) Dem Ältestenrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Vorstand,

b) Bei Anrufung endgültige Entscheidung über abgelehnte Aufnahmeanträge gemäß §4(5).

c) Bei Anrufung endgültige Entscheidung über Disziplinarmaßnahmen gemäß §5(11),

d) Bei Anrufung endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §8(8),

e) Bearbeitung von Hinweisen auf mutmaßliche Satzungs- und Regelverstöße gemäß §5(7), die gegenüber dem Vorstand anonym bleiben sollen.

(4) Der Ältestenrat kann nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung und gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten herangezogen werden.

(5) Der Ältestenrat kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen.

§13 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Aufgabe, die Vereinskasse, die Buchführung und den Abschlussbericht mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§14 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit ¾ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Der wesentliche Inhalt der Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(3) Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder.

§15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch ¾ Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Ist diese Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder mit ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

(3) Der Antrag auf Auflösung kann nur auf Antrag des gesamten Vorstandes oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(4) Die Auflösung obliegt drei Liquidatoren, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

(6) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtskräftigkeit oder andere behördliche Anordnung aufgelöst werden sollte.

§16 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenen Rechte und Pflichten ist Mülheim a. d. Ruhr.

(2) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02. Juni 2026 beschlossen.

(3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(4) Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisher gültige Satzung vom 14. Mai 2024 außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 02.06.2026